

KAMMER REPORT ⁰¹₁₅

Berufsrechtliche Auseinandersetzung

mit der Syndikus-Thematik

Initiative Nach- wuchssicherung

Rückblick zum „Tag der Berufe“
in der RAK Thüringen

Dr. Peter Helkenberg

Rechtsanwaltswidrige
Tatprovokation

Der Kammerreport
in neuer Optik

INHALTE

TITELTHEMEN



Berufsrechtliche Auseinandersetzung
mit der Syndikus-Thematik



Rechtsanwaltswidrige
Tatprovokation

03 Aus der Arbeit des Vorstandes

09 Berufrechtliches und Info

13 Ausbildungswesen

17 Meinung

19 Personalien

Herausgeber/Impressum:

Rechtsanwaltskammer Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Der Präsident, Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt, Fon: 0361 65 48 80,
Fax: 0361 65 48 820, info@rak-thueringen.de, www.rak-thueringen.de

Redaktion:

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Fotos und Grafiken:

shutterstock, RAK Thüringen

Druckproduktion:

Wicher Druck, Otto-Dix-Straße 1, 07548 Gera, www.wicher-druck.de

Layout und Satz:

PROFIL PR und Werbeagentur GmbH, Cyriakstraße 27a, 99094 Erfurt,
www.profilpr.de, mail@profilpr.de

Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Thüringen



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, die berufspolitische Diskussion wird seit längerem von der Syndikus-Problematik bestimmt.

Nachdem das BSG entschieden hatte, dass Syndikusanwälte in ihrer Tätigkeit für die Unternehmen sozialrechtlich der gesetzlichen Rentenversicherung unterfallen, wurde insbesondere vom Verband der Unternehmensjuristen sowie auch vom DAV eine Änderung des Berufsrechts gefordert. Ziel dieser Änderung sollte die Anerkennung der Tätigkeit der Syndikusanwälte in ihrem Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit sein. Die Rechtsanwaltskammer Thüringen hat sich ebenso wie der Thüringer Landesverband des DAV gegen eine Änderung des Berufsrechts ausgesprochen.

Zwischenzeitlich liegt ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vor. Danach soll § 46 BRAO neugefasst werden. Der Entwurf sieht vor, dass Rechtsanwälte ihren Beruf auch als Angestellte

anderer Rechtsanwälte ausüben können. Ferner ist in § 46 Abs. 2 BRAO ausdrücklich aufgeführt, dass auch Syndikusrechtsanwälte den Beruf des Rechtsanwalts im Rahmen ihrer Tätigkeit für ihren Arbeitgeber ausüben. Eine anwaltliche Tätigkeit der Syndikusrechtsanwälte liegt danach dann vor, wenn das Anstellungsverhältnis durch folgende Merkmale geprägt ist: die Prüfung von Rechtsfragen; die Erteilung von Rechtsrat; die Vertretungsbefugnis nach außen und die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, bzw. auf die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Verwirklichung von Rechten. Die Tätigkeit muss entsprechend den vorgenannten Merkmalen fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausgeübt werden. Eine fachlich unabhängige Tätigkeit liegt nach dem Referentenentwurf nicht vor, wenn sich der Syndikusrechtsanwalt an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine Einzelfall orientierte Rechtsberatung ausschließen. Darüber hinaus muss die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts vertraglich und tatsächlich gewährleistet sein.

Der Sache nach will der Gesetzgeber damit ein neues Berufsbild des Rechtsanwalts schaffen. Die sozialrechtliche Problematik der Syndikusanwälte dürfte bei einer gesetzgeberischen Umsetzung gelöst werden. Dieses ist sicherlich positiv zu bewerten. Dennoch bleiben gravierende Fragen offen.

Der Entwurf geht zwar davon aus, dass die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts – auch die des Syndikusrechtsanwalts – gesichert ist. Allerdings ist die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bislang auch dadurch gekennzeichnet, dass er Weisungen seines Auftraggebers ablehnen

kann. Für den Syndikusrechtsanwalt ist eine derartige Befugnis im Gesetz nicht vorgesehen.

Der Syndikusrechtsanwalt soll seinen Arbeitgeber im zivilrechtlichen Verfahren nicht vertreten dürfen, wenn sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Allerdings wird die Vertretung des Arbeitgebers durch Syndikusrechtsanwälte in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren für zulässig erklärt. Die Einschränkung im zivilrechtlichen Verfahren wird damit begründet, dass große Unternehmen mit einer eigenen Rechtsabteilung ihr Kostenrisiko bei Rechtsstreitigkeiten im Gegensatz zu kleineren Unternehmen verringern können. Ob eine derartige Begründung verfassungsrechtlich auf Dauer hält, ist mehr als fraglich.

Darüber hinaus dürfte sich auch die Frage stellen, ob das Fremdbesitzverbot an Anwaltskanzleien noch haltbar ist. Die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts stellt eine klassische Tätigkeit unter „Fremdbesitz“ dar. Wie will man es dann verfassungsrechtlich rechtfertigen, dass im Hinblick auf die Berufsausübung niedergelassener Anwälte ein Fremdbesitzverbot aufrechterhalten werden soll? Wenn das Fremdbesitzverbot wegfällt, so dürfte sich die anwaltliche Landschaft gravierend ändern.

Es liegt dann nahe, dass Banken oder Rechtsschutzversicherer eigene Kanzleien gründen. Sollte das der Fall sein, so dürften auch die Mandatsbeziehungen vieler niedergelassener Anwälte zumindest gefährdet sein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Burmann'.

Dr. Michael Burmann
Präsident

Einladung zur Kammerversammlung 2015

Hiermit berufe ich gemäß § 85 Abs.1 BRAO die Versammlung der Kammer für Donnerstag, den **27.08.2015** um **14.00 Uhr** nach Erfurt ein.

Die Anschrift des Tagungsortes und die Tagesordnung werden Ihnen gemeinsam mit dem Tätigkeitsbericht des Präsidenten, dem Bericht des Schatzmeisters sowie den Haushalten durch ein gesondertes Rundschreiben rechtzeitig bekannt gegeben.

Hinweise:

1 Gem. § 4 der Geschäftsordnung der RAK Thüringen sind weitere Gegenstände dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies schriftlich von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer verlangt wird. Da die Tagesordnung nach § 87 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BRAO zwei Wochen vor der Versammlung bekannt sein muss, können nur Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig vorliegen, dass sie noch innerhalb dieser Frist bekannt gemacht werden können.

Entsprechende Anträge zur Tagesordnung müssten daher spätestens am Mittwoch, dem **05.08.2015** bei der Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt, eingehen, um diese rechtzeitig den Mitgliedern bekannt machen zu können.

2 Im Rahmen der Kammerversammlung am 27.08.2015 sind erneut Rechnungsprüfer zu bestellen und Neuwahlen zum Vorstand durchzuführen.

a) Wahl der Rechnungsprüfer

Gemäß § 15 der Geschäftsordnung der RAK Thüringen ist die Rechnung der Kammer von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfbericht zu versehen.

Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Kammerversammlung hat zuletzt 2013 die Rechnungsprüfer (Rechtsanwältin Eve-Marie Herbolsheimer und Rechtsanwalt Uwe Albus) gewählt, sodass Neuwahlen vorzunehmen sind.

*Wir dürfen Sie daher bitten, Ihre Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer bis spätestens zum Mittwoch, dem **12.08.2015** bei der Geschäftsstelle der RAK, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt, einzureichen.*

b) Wahlen zum Vorstand

Es findet gem. § 68 Abs. 2 BRAO die turnusmäßige Wahl von sieben Vorstandsmitgliedern statt, die für diejenigen Vorstandsmitglieder gewählt werden, deren Wahlperiode beendet ist. Diese sieben neu gewählten Vorstandsmitglieder treten dann gemäß § 68 Abs.1 BRAO eine Wahlperiode von vier Jahren an.

Die Geschäftsordnung der RAK Thüringen regelt:

§ 11 Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus vierzehn Mitgliedern. Die vier Landgerichtsbezirke sind jeweils mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand kann Abteilungen bilden.

§ 12 Die Mitglieder des Vorstandes werden mittels nicht unterschriebener Stimmzettel gewählt. Alle Kandidaten werden in einem Wahlgang gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren beschließen. Dies gilt auch in Bezug auf § 11 Satz 2. Gewählt werden können nur fristgerecht vorgeschlagene Kammermitglieder.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen. Der Kammervorstand kann diese Frist verlängern.

Die BRAO regelt:

§ 88 BRAO Wahlen und Beschlüsse der Kammer

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlussfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aus der Arbeit des Vorstandes

Im Vorstand verbleiben die folgenden Kolleginnen und Kollegen (Wahl zuletzt 2013) mit Kanzleisitz in den LG-Bezirken.

Bezirk	Kolleginnen / Kollegen
Erfurt	Jan-Helge Kestel, Dr. Peter Helkenberg, Theresa Nentwig
Mühlhausen	Andreas Klemt
Gera	Annette Steuber, Peter-Michael Rode (Pößneck)
Meiningen	Henning Schneider (Schleusingen)

Es endet die Wahlperiode folgender im Jahr 2011 für 4 Jahre gewählter Kolleginnen und Kollegen mit Kanzleisitz in den LG-Bezirken.

Bezirk	Kolleginnen / Kollegen
Erfurt	Dr. Michael Burmann, Stefan Buck
Mühlhausen	Volker Kämmerer (Sondershausen), Mathias Morasch
Gera	Stephan Brandner, Dr. Katrin Seime
Meiningen	Christian Latour

§ 68 Abs. 1 BRAO lässt die Wiederwahl zu. Dr. Michael Burmann, Christian Latour und Dr. Katrin Seime haben jedoch erklärt, nicht für eine erneute Kandidatur zur Verfügung zu stehen.

Gemäß § 65 BRAO kann zum Mitglied des Vorstandes nur gewählt werden, wer

1. Mitglied der Kammer ist,
2. den Beruf einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Ausschlüsse von der Wählbarkeit bestimmt § 66 BRAO.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer können nur fristgerecht vorgeschlagene Kammermitglieder gewählt werden.

*Wir dürfen Sie daher bitten, Ihre Wahlvorschläge für die Wahlen zum Vorstand spätestens bis zum **Mittwoch, dem 12.08.2015** schriftlich bei der Geschäftsstelle der RAK, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt, einzureichen.*



gez. Dr. Michael Burmann
Präsident



Schatzmeisters Nachtgedanken

(RA Jan H. Kestel – sehr frei nach H.Heine)

Denk ich an die Kammer in der Nacht,
dann bin ich um den Schlaf gebracht.
Ich kann die Augen nicht mehr schließen
und panische Gedanken fließen.

Immer zur grauen Winterzeit
ist es laut Satzung stets soweit:
Der Kammerbeitrag ist zu zahlen
und das bereitet manchem Qualen.

So mancher denkt: Ohne Bescheid
bin ich zur Zahlung nicht bereit.
Das führt dann stets, welch ein Verdruss,
zu Mahnungen im Überfluss.

Und diese kostet wieder Geld,
was des Kollegen Miene nicht erhellt.
Es ist nun einmal so geregelt
und meistens hat sich's eingepegelt.

Nun kommt für uns, oh weh und ach,
ein elektronisches Postfach.
Damit die BRAK es auf die Beine stellt,
will sie unser Bestes, nämlich Geld.

Für jeden Kollegen in der Anwaltsliste
klingelt Geld in deren Kiste
und leider wird da nicht gewartet,
bis hier vor Ort der Mahnlauf startet.

Wir müssen dann vor Ort hier sehen,
woher wir diese Kohle nehmen.
Wenn zu viele nach Bescheid und Mahnung fragen,
geht es sehr schnell dem „Sparschwein“ an den
Kragen.

Drum mein Appell: Wir alle müssten
die Zahlungszeit notieren wie Fristen!
So wie wir's machen Tag für Tag
für die Mandanten ohne Klag'.

Dann könnten wir uns die Mahnung schenken,
wir hätten genug, das nöt'ge nach Berlin zu lenken
und der Schatzmeister in der Nacht
wär nicht mehr um den Schlaf gebracht.



Aus dem Terminkalender des Vorstandes

Aus dem Terminkalender des Vorstandes

10.11.2014	7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung in Berlin
14.11.2014	10. Jahrestagung Institut für Anwaltsrecht in Berlin
19./20.11.2014	Ausbildungsmesse „Forum Berufsstart“ in Erfurt
20.11.2014	Zeugnisübergabe der zweiten juristischen Staatsprüfung
24.11.2014	Präsidiumssitzung in Erfurt
02.12.2014	58. Präsidentenkonferenz in Berlin
03.12.2014	Vorstandssitzung RAK Thüringen in Erfurt
15.12.2014	3. Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Erfurt
18.12.2014	3. Sitzung des Thüringer Landesausschusses für Berufsbildung in Erfurt
19.12.2014	Erfahrungsaustausch im Thüringer Justizministerium zum elektronischen Rechtsverkehr
13.01.2015	Neujahrsempfang des Deutschen Anwaltvereins in Berlin
14.01.2015	Neujahrsempfang der Landesärztekammer Thüringen in Erfurt
15.01.2015	59. Präsidentenkonferenz in Berlin
23.01.2015	Kolloquium und Neujahrsempfang Friedrich-Schiller-Universität Jena
30./31.01.2015	auswärtige Vorstandssitzung der RAK Thüringen in Weimar
24.02.2015	Erfahrungsaustausch bei der BRAK zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des § 15 FAO
27.02.2015	60. Präsidentenkonferenz in Berlin
05./06.03.2015	9. Berufsrechtsreferentenkonferenz in Hannover
06.03.2015	Deutscher Mediationstag 2015 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
11.03.2015	Tag der Berufe in Erfurt
16.03.2015	8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung in Berlin
21.03.2015	70. Tagung der Gebührenreferenten in Leipzig

In der Zeit vom 06.11.2014 bis 18.03.2015 fanden in der Rechtsanwaltskammer Thüringen 5 Vereidigungstermine statt. In diesen wurden insgesamt 17 Kolleginnen und Kollegen vereidigt.

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern Berlin und Düsseldorf haben wir eine Stellungnahme zum Eckpunktepapier des BMJV zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte abgegeben. Das Eckpunktepapier finden Sie unter www.bmjv.de. Die Stellungnahme der BRAK hierzu können Sie unter www.brak.de nachlesen.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern Berlin, Düsseldorf und Thüringen zum Eckpunktepapier des BMJV zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte

Die Vorstände der Rechtsanwaltskammern Berlin, Düsseldorf und Thüringen sind der Auffassung, dass das Eckpunktepapier das Versorgungsproblem der Syndikusanwälte nicht lösen kann und eine erhebliche Gefahr für die rechtliche Stellung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darstellt. Zwar enthält das Eckpunktepapier auch positive Ansätze (Klarstellung dass der Rechtsanwalt, der den Rechtsanwaltsberuf als Angestellter ausübt, anwaltlich tätig ist) allerdings überwiegen die negativen Aspekte deutlich.

I.

Das Eckpunktepapier führt zu einer Neubewertung des Status der Rechtsanwälte als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Bisher wurde von der ganz herrschenden Meinung als konstituierendes Element der Unabhängigkeit auch die Unabhängigkeit vom Mandanten angesehen. Dieser Aspekt entfällt völlig, wenn auch die Tätigkeit des Syndikus-Anwaltes, die in der Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers bestehen soll, als anwaltliche Tätigkeit angesehen wird. Die Unabhängigkeit reduziert sich somit auf eine Staatsunabhängigkeit. Staatsunabhängig sind allerdings die meisten Berater, die auf juristischem Gebiet tätig werden (Versicherungsmakler, Banken, Rechtsschutzversicherer etc.). Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts (auch gegenüber seinem Auftraggeber) ist für eine sachgerechte Vertretung des Mandanten „auf Augenhöhe“ mit den Gerichten erforderlich und das einzige noch vorhandene Alleinstellungsmerkmal, über das ein Rechtsanwalt gegenüber anderen Rechtsdienstleistern verfügt.

II.

Die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege ist durch die Regelungen des Eckpunktepapiers gefährdet. Insbesondere aus den Ziffern 11 und 13 des Eckpunktepapiers ergibt sich, dass der Gesetzgeber der anwaltlichen Tätigkeit der Syndikusanwälte zumindest in den zentralen Bereichen anwaltlicher Tätigkeit mit erheblichem Misstrauen begegnet. Ein Misstrauen, welches dem Anwalt ein generelles Vertretungsverbot – und zwar ohne Rücksicht auf die konkrete Situation – im zentralen Bereichen auferlegt, lässt sich nur begründen, wenn man davon ausgeht, dass der betroffene Rechtsanwalt insofern nicht seiner Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege gerecht wird. Dabei geht das Eckpunktepapier von einer falschen Prämisse aus, wenn es in Ziffer 13 die für das Strafprozessrecht getroffenen Regelungen als „Anwaltsprivilegien“ bezeichnet. Es sind Regelungen, die zum Schutz des Mandanten sowie zum Schutz der Vertraulichkeit des Anwalts-Mandanten-Verhältnisses getroffen wurden. Der Streichung bzw. Reduzierung von „Mandantenprivilegien“ muss die Anwaltschaft entgegenreten.

III.

Das Eckpunktepapier führt auch zur Einführung zweier unterschiedlicher Typen von Rechtsanwälten. Dieses zeigt sich bereits im Hinblick auf Ziff. 8. 2. Zwar heißt es dort, dass die anwaltliche Unabhängigkeit durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf. Nicht geregelt ist allerdings, ob dem Syndikus-Anwalt auch das Recht zusteht, die Durchführung eines Auftrages zu verweigern. Herr Kollege Dr. Krenzler hat in der Präsidentenkonferenz am 15.01.2015 ausdrücklich erklärt, ein derartiges Recht solle nach den Erläuterungen des BMJV den Unternehmensjuristen nicht zustehen. Die Möglichkeit, ein Mandat abzulehnen, sichert jedoch in zentraler Weise die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes ab.

Ohnehin wird es nach dem Eckpunktepapier Rechtsanwälte geben, die umfassend als Organ der Rechtspflege tätig werden dürfen und Rechtsanwälte, den der Gesetzgeber diese Stellung offensichtlich nur noch eingeschränkt zubilligen will. Damit ist die Spaltung/Zweiteilung der Rechtsanwaltschaft vollzogen. Dabei kann es nicht darauf ankommen, dass von den Syndikusanwälten (derzeit) erklärt wird, sie wollen diesen 2. Klasse-Status akzeptieren. Denn wenn nach dem Eckpapier geringere Rechte und Pflichten ausreichen, um den Rechtsanwaltsberuf auszuüben, besteht die Gefahr, dass der Rechte- und Pflichtenkatalog in Folge einheitlich abgesenkt und Rechtspositionen, die den Rechtsanwälten nach geltendem Recht zustehen, genommen werden. Solche Versuche hat es bereits in der Vergangenheit gegeben, wie z. B. der 2008 bis 2011 geltende § 160a StPO zeigte.

IV.

Vor dem Hintergrund des Eckpunktepapiers wird sich das Fremdbesitzverbot nicht mehr rechtfertigen lassen. Der Syndikusanwalt wird in einem Dienstverhältnis tätig, welches geradezu klassisch Tätigkeiten unter der Aufhebung des Fremdbesitzverbotes widerspiegelt. Ihm steht nicht einmal mehr ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn er seine anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet sieht. Das Eckpunktepapier führte somit in der Konsequenz zu einer Aufhebung des Rechtsberatungsmonopols der niedergelassenen Anwälte.

V.

Ohnehin ist zweifelhaft, ob sich mit der Begründung, die im Eckpunktepapier gegeben wird, das Vertretungsverbot gemäß Ziff. 10 aufrechterhalten lassen wird. Auch die vom DAV ins Feld geführte „Vier-Augen-Theorie“ ist nicht geeignet, das Vertretungsverbot zu rechtfertigen. Die Vier-Augen-Theorie ist vom Bundesverfassungsgericht bereits im Hinblick auf die Aufhebung der Singularzulassung bei den Oberlandesgerichten nicht als stichhaltig angesehen worden. Und auch das „Wettbewerbsverzerrungsargument“ wird das gerichtliche Vertretungsverbot schwerlich halten können, da es ebenfalls nicht überzeugt. Schließlich sieht das Eckpunktepapier vor, dass die Mandanten von niedergelassenen Anwälten nach wie vor im Falle des Obsiegens oder Teilobsiegens ihre Anwaltskosten nach den RVG-Vorschriften erstattet erhalten, während die Unternehmen, die sich durch eigene Juristen vertreten lassen, einen solchen Erstattungsanspruch nach dem Papier nicht haben, obgleich hier naturgemäß bezahlte Arbeitszeit eingesetzt wird.

Da der Ausgang von Gerichtsverfahren bekanntlich stets offen ist, sind die Chancen gewissermaßen gleich verteilt, von einer Wettbewerbsverzerrung kann dann auch dort nicht gesprochen werden, wo das gerichtliche Vertretungsverbot bei Prozessen mit Anwaltszwang fällt. Die Gefahr einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde gegen das gerichtliche Vertretungsverbot ist also offensichtlich, wenn der Status des Syndikus-Anwalts – wie im Papier vorgesehen – geändert wird. Im Übrigen gilt die Vier-Augen-Theorie – wenn überhaupt – nur noch im Hinblick auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte in Zivilsachen beim BGH. In allen anderen Rechtsgebieten kann diese Theorie keine Geltung beanspruchen. Bereits jetzt wird man festhalten müssen, dass die niedergelassenen Anwälte im Bereich der gerichtlichen Vertretung Konkurrenz durch Unternehmensjuristen vor dem Hintergrund des Eckpunktepapiers erhalten werden. Insoweit ist lediglich auf Ziff. 10 Abs. 3 zu verweisen.

Hintergrund des Eckpunktepapiers sind Erwägungen, den Unternehmensjuristen die Vorteile des Versorgungswerkes zu erhalten. Wie will man es rechtfertigen, dass die niedergelassenen Kollegen zu diesem Zweck Nachteile in ihrer Berufsausübung hinnehmen müssen?

VI.

Es ist ohnehin unsicher, ob die Schaffung eines „neuen Typs“ des Rechtsanwalts dazu führen wird, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht überhaupt erreicht wird. Der jetzigen gesetzlichen Regelung des Paragraphen 6 Abs. 1 SGB VI liegt die Erwägung zugrunde, dass eine Ausweitung von Befreiungsmöglichkeiten zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfolgen soll. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI sind Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen, soweit nach dem 31.12.1994 durch eine Gesetzesänderung der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer erweitert wird.

Der neue Syndikusanwalt wird erst durch die gesetzgeberische Umsetzung des Eckpunktepapiers zu einem (neuen) Rechtsanwalt(styp) und dadurch zu einem neuen Pflichtmitglied der RAK.

Es ist ohnehin unsicher, ob die Schaffung eines „neuen Typs“ des Rechtsanwalts dazu führen wird, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht überhaupt erreicht wird. Der jetzigen gesetzlichen Regelung des Paragraphen 6 Abs. 1 SGB VI liegt die Erwägung zugrunde, dass eine Ausweitung von Befreiungsmöglichkeiten zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfolgen soll. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI sind Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen, soweit nach dem 31.12.1994 durch eine Gesetzesänderung der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer erweitert wird. Der neue Syndikusanwalt wird erst durch die gesetzgeberische Umsetzung des Eckpunktepapiers zu einem (neuen) Rechtsanwalt(styp) und dadurch zu einem neuen Pflichtmitglied der RAK.

VII.

Wir beantragen daher zu beschließen:

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die Änderungen des Berufsrechts entsprechend dem Eckpunktepapier ab.

Dr. jur. Marcus Mollnau
Präsident RAK Berlin

Herbert Schons
Präsident RAK Düsseldorf

Dr. Michael Burmann
Präsident RAK Thüringen

Beschlüsse der Satzungsversammlung vom November 2014

Die 5. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer 7. Sitzung am 10./11.11.2014 u.a. Beschlüsse zur Änderung des § 2 BORA, welcher die Verschwiegenheit regelt, gefasst.

Unter anderem wurde im Hinblick auf das sogenannte Non-Legal-Outsourcing klargestellt, dass kein Verstoß vorliegt, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen

von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz). Weiterhin wurde geregelt, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich auch die Dienste kanzleiexterner Personen in Anspruch nehmen kann, diese aber ebenso wie Kanzleimitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet muss.

Zu beachten ist auch der Beschluss zur Änderung des § 11 Abs.1 BORA, welcher zukünftig lauten soll:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbei-

ten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen, erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.“

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung werden am 01.07.2015 in Kraft treten. Sie können die Beschlüsse unter www.brak.de nachlesen.

Bericht von der 69. Tagung der Gebührenreferenten

Am 20.09.2014 fand in Braunschweig die 69. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Generalthemen der 69. Tagung waren eine mögliche Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung sowie die Praxis der Pauschgebühr.

1 Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung

Die Gebührenreferenten diskutierten als erstes Generalthema, ob bzw. wie eine Koppelung der Rechtsanwaltsvergütung an einen Index möglich sei, so dass die Rechtsanwaltsvergütung jährlich moderat angepasst werden könnte. Die Gebührenreferenten fassten hierzu folgende gemeinsame Auffassung: Nach einer Untersuchung des Soldan Instituts für An-

waltsmanagement befürwortet ein großer Anteil der Anwaltschaft die Indexierung der Rechtsanwaltsgebühren (so z. B. Kilian in AnwBl. 2013, 882 ff.; Erwiderung Otto in AnwBl. 2014, 318 ff.). Die Konferenz der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 20.09.2014 die Argumente für und gegen eine automatische Anpassung der Vergütung eingehend diskutiert und sich einstimmig gegen eine Indexierung ausgesprochen.

Die automatische Anpassung der Gebühren durch ihre Anbindung an die Veränderung von Indizes löst nicht das Problem der angemessenen Vergütung der Leistungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die sich verändernden Anforderungen an die berufliche Leistung der Anwaltschaft, das Wegbrechen von Aufgabenbereichen, der deutliche

Rückgang der gerichtlich eingetragenen Rechtsstreitigkeiten, die Tendenz außergerichtlicher Konfliktregulierungen und die Kostensteigerungen in den Anwaltskanzleien werden durch eine Indexierung nicht angemessen abgebildet und berücksichtigt. Nur eine regelmäßige strukturelle und lineare Anpassung des RVG an diese veränderten Vorgaben durch den Gesetzgeber gewährleistet auf Dauer ein angemessenes Gebührenaufkommen der Rechtsanwaltschaft.

Diese zu formulieren und in die Diskussion mit dem Gesetzgeber einzubringen, bleibt Aufgabe der BRAK und des DAV.

Quelle: BRAK

2 Praxis der Pauschgebühr

Die Gebührenreferenten kamen überein, dass das Verfahren zur Festsetzung der Pauschgebühr kompliziert und die Ergebnisse oft wenig befriedigend seien. Gleichwohl werde aber für Verfahren, in denen die gesetzlichen Gebühren nicht auskömmlich seien, mit der Pauschgebühr ein Ausgleich gewährt.

Die Gebührenreferententagung stellte daher die Überlegung an, ob das Instrument der Pauschgebühr auf andere Bereiche, wie zum Beispiel das sozialrechtliche Opferentschädigungsverfahren, übertragbar sei und fasste hierzu folgenden Beschluss: Die Tagung der Gebührenreferenten unterstützt den Vorschlag, die Pauschgebühr insbesondere auf Opferentschädigungsverfahren auszuweiten, nachhaltig. Es soll darüber hinaus eine dem § 14 Abs. 2 RVG ähnliche Regelung geschaffen werden, damit der Sachverständigen der Rechtsanwaltskammern bei der Bemessung der Pauschgebühr eingeholt wird. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer wird gebeten, sich weitere Gedanken über die Gestaltung der Gesetzgebungsvorschläge zu machen.

3 Zusätzliche Gebühr für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten sprachen sich einstimmig dafür aus, dass der zusätzliche Zeitaufwand sowie das besondere Haftungsrisiko in Fällen der Streitverkündung für den Rechtsanwalt gebührenrechtlich Berücksichtigung finden sollten. Der Ausschuss RVG der BRAK wurde gebeten, ggf. gemeinsam mit dem BMJV

eine Regelung zu diskutieren, die auch eine Änderung der Nr. 1010 VV RVG bedeuten könne.

4 Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG

Bereits im Rahmen der 68. Tagung der Gebührenreferenten wurde beschlossen, die Erfahrungen mit der neuen Nr. 1010 VV RVG über die Kammermitteilungen sowie den BRAK-Newsletter abzufragen. Insgesamt sind hier einige Rückmeldungen eingegangen, die bestätigten, dass Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG bisher kaum gemacht wurden.

Es soll im nächsten Jahr erneut durch die Rechtsanwaltskammern in ihren Kammerbezirken abgefragt werden, in welchen Fällen und wie häufig die Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwands die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Gegenüber dem Gesetzgeber sollte versucht werden, zwei anstatt drei gerichtliche Beweiserhebungstermine für die Nr. 1010 VV RVG ausreichen zu lassen.

5 Kriterien für die übliche Gebühr für die Beratung nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG

Wenn im Rahmen von § 34 RVG keine Vergütungsvereinbarung getroffen werde, stelle sich die Berechnung der üblichen Vergütung i. S. d. BGB oft als problematisch dar, so die Erfahrung der Gebührenreferenten. Zur üblichen Gebühr für die Beratung seien bisher nur wenige Gerichtsentscheidungen bekannt geworden, die inhaltlich auch sehr voneinander abwichen. Die Rechtsanwaltskammern seien zwar grundsätzlich nicht verpflicht-

et, hierzu ein Gutachten nach § 14 Abs. 2 RVG abzugeben, sie könnten aber oft bei der Frage zur ortsüblichen Vergütung weiterhelfen und einen Betragsrahmen zur Orientierung angeben. Erfahrungen mit der Bestimmung der Ortsüblichkeit im Rahmen von § 34 RVG i. V. m. § 612 Abs. 2 BGB richten Sie bitte an die Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de). Die Zusammenstellung soll ggf. für einen Aufsatz genutzt werden.

6 Rechtsprechungsänderung bei Vergütungsvereinbarungen

Die Gebührenreferenten diskutierten auch, ob das Urteil des BGH vom 05.06.2014 (Az. IX ZR 137/12) überhaupt zu Auswirkungen in der Praxis führe und kamen zu dem Schluss, dass dem nicht so sei. Die Vergütungsvereinbarung selbst sei zwar nicht mehr nichtig, aber das Ergebnis bleibe identisch. Neu sei aber, dass der BGH deutlich sage, dass das anwaltliche Berufsrecht im Verhältnis zum Mandanten außer Betracht bleibe und sich der Rechtsanwalt grundsätzlich an dem Vereinbarten festhalten lassen muss, wenn er unter die gesetzliche Vergütung gehe.

7 70. Tagung der Gebührenreferenten

Die 70. Tagung der Gebührenreferenten wird voraussichtlich am 21.03.2015 in Leipzig stattfinden. Als Generalthemen sind die Überlegungen zur Nachbesserung der Nr. 1010 VV RVG sowie zu zusätzlichen Gebühren für die Streitverkündung und das Güterichterverfahren vorgesehen. Hierneben soll eine mögliche Ausweitung der Pauschgebühr weiter diskutiert und die „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen“ überarbeitet werden.

beA bekommt Gesicht – Neues vom elektronischen Anwaltspostfach

Was noch vor einigen Monaten ein Abstraktum im Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und in den Ausschreibungsunterlagen war, bekommt langsam Gesicht – das beA, das besondere elektronische Anwaltspostfach. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, wird die BRAK jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt zum 01.01.2016 damit ausstatten.

Um die Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig darauf vorzubereiten, startet jetzt eine Informationskampagne, die in regelmäßigen Abständen in den kommenden Monaten im BRAKMagazin, in den regionalen Kammermitteilungen und ab April auf einer eigenen Webseite über den Fortschritt bei der technischen Entwicklung berichtet. Erkennbar sein wird die Kampagne am neuen Logo, das die wichtigsten Eigenschaften des beA zusammenfasst: digital, einfach, sicher.

Was bisher geschah ...

Nachdem der Gesetzgeber der BRAK die Entwicklung der elektronischen Postfächer übertragen hat, wurde im Ergebnis eines mehrstufigen Ausschreibungsverfahrens die Atos-GmbH mit der technischen Entwicklung des beA beauftragt. In mehreren Workshops und Umfragen innerhalb der Anwaltschaft wurde ein detailliertes Anforderungsprofil entwickelt.

Das beA ist ... digital

Anfang des Jahres begann die Umsetzung der Mammutaufgabe: Für jede/n der insgesamt 165.000 Kolleginnen und Kollegen ein Postfach bereit zu stellen und dabei die jeweils unterschiedlichen technischen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Im Ergebnis muss jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt in die Lage versetzt werden, mit dem Computer und einem entsprechenden Internetanschluss sicher und einfach mit der Justiz zu kommunizieren. Für die Erreichbarkeit der Justiz gilt dabei für die Länder ein gestaffelter Zeitplan, spätestens aber 2022 wird der Rechtsverkehr zwischen Rechtsanwälten und Gerichten ausschließlich digital ablaufen. Die BRAK und die regionalen Kammern werden sich dabei intensiv dafür einsetzen, dass die Länder bereits eine frühere Erreichbarkeit ermöglichen.

Das beA ist ... einfach

Eine der wichtigsten Anforderungen an das beA ist die komplikationslose Einbindung in den Kanzleialltag, das haben die zahlreichen bei der BRAK eingegangenen Anfragen und Reaktionen auf die Umfragen ergeben. Die Nutzerfreundlichkeit steht daher bei der Entwicklung des Systems – nach der Sicherheit – ganz oben. Mit dem beA wird deshalb der Einzelanwalt ohne besondere Kanzleisoftware genauso arbeiten können wie die Kanzlei mit mehreren Berufsträgern, für die der Einsatz von Kanzleisoftware selbstverständlich ist. Ermöglicht wird dies einerseits über einen einfachen Zugang über einen Internetbrowser wie beispielsweise Internetexplorer, Firefox oder Safari und andererseits über eine Schnittstelle, die die Kanzleisoftwarehersteller erhalten werden. Letztere sind intensiv in die Entwicklungs- und Testphase des beA eingebunden, damit am 01.01.2016 das beA sowohl direkt als auch über die entsprechende Software zugänglich ist.

Das beA wird den bereits bekannten Postfachsystemen, wie beispielsweise Outlook, ähneln, jedoch nicht vollumfänglich die gleichen Funktionalitäten aufweisen. Einerseits wird es Merkmale geben, die an den elektronischen Rechtsverkehr angepasst sind und deshalb in Outlook nicht enthalten sind, andererseits wird es aber auch aus Sicherheitsgründen einige Einschränkungen geben.

Selbstverständlich wird das beA die üblichen Standardordner enthalten: Posteingang, Postausgang, Entwürfe, Papierkorb, gesendete Nachrichten. Weitere benutzerdefinierte Ordner können erstellt werden. Auch eine detaillierte Sortier- und Ansichtsfunktion wird vorhanden sein, so kann sich der Nutzer beispielsweise auf einen Blick alle Nachrichten, die ein Empfangsbekanntnis erfordern, anzeigen lassen.

Ein besonderes Augenmerk wird bei der Entwicklung auch auf die Abbildung der üblichen Kanzleiabläufe durch das beA gelegt. Es wird möglich sein, ein virtuelles Kanzleipostfach einzurichten, sodass alle Ein- und Ausgänge mehrerer Rechtsanwältinnen zusammengefasst werden. Mitarbeitern und Kollegen können jeweils Zugriffsbeziehungsweise Vertretungsrechte eingeräumt werden.

Ein detailliertes System von möglichen Befugnissen sorgt dafür, dass beispielsweise eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Nachrichten nur lesen, aber nicht bearbeiten kann, jemand anderes aber Nachrichten lesen, neu erstellen und/oder auch selbst versenden darf. Jede denkbare Arbeitsteilung ist dadurch auch beim beA möglich. Insgesamt soll es ein System von etwa dreißig Befugnissen geben, die einzeln oder kombiniert vergeben werden können. Diese Rechteverwaltung wird detailliert in der Anleitung zum beA, die di-

rekt über den Webzugang zugänglich sein wird, beschrieben. Detailliertere Informationen über die Funktionalität des beA werden sukzessive ab April auf der neuen Internetseite zum beA veröffentlicht.

Das beA ist ... sicher

Sicherheit ist die oberste Prämisse bei der Entwicklung des beA: Das gilt für den Zugang zum System genauso wie für die Übertragung und Speicherung der einzelnen Nachrichten. Die Anmeldung wird so gestaltet sein, dass sie eine zweifelsfreie Authentifizierung des jeweiligen Nutzers erfordert. Durch die Anbindung des beA an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis ist dabei sichergestellt, dass nur zugelassene Rechtsanwälte ein Postfach besitzen. Erlischt die Zulassung wird

auch das Postfach gelöscht. Das System wird sicherstellen, dass weder die Absendereigenschaft noch der Inhalt der einzelnen Nachrichten manipuliert werden können. Die sichere Übertragung erfolgt dabei mit einer sogenannten Ende-zu-Ende Verschlüsselung, das heißt, anders als teilweise bei herkömmlichen E-Mail-Programmen wird die Nachricht nicht an jedem Übertragungsknoten ent- und wieder verschlüsselt, sondern bleibt vom Absender bis zum Empfänger komplett verschlüsselt. Verwendet wird dabei ein sogenannter AES-Schlüssel mit einer Länge von 256 Bit. Um eine so verschlüsselte Nachricht zu entschlüsseln gibt es so viele verschiedene Möglichkeiten, dass die heutigen Hochleistungsrechner dafür wohl Jahrzehnte brauchen würden. Um auch die Datensicherheit bei den gespeicherten Nachricht-

ten zu gewährleisten, werden alle Server des Systems in Deutschland stehen und damit dem hohen deutschen Datenschutzniveau entsprechen.

Was als nächstes passiert ...

In den kommenden Wochen konkretisiert sich das „Gesicht“ des beA: Die BRAK wird das Design der Web-Benutzeroberfläche in einem der nächsten BRAKMagazine veröffentlichen. Bis zum Sommer soll die technische Entwicklung abgeschlossen sein, dann beginnen die Tests mit den Systemen der Kanzleisoftwarehersteller, der Justiz und in einzelnen Testkanzleien.

*Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M.,
Geschäftsführerin bei der BRAK*

Nachrichten aus Berlin

Pfändungsfreibeträge seit 01.01.2015

Die seit dem 1. Januar 2015 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht. Sie betragen für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 210 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 462 Euro, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 370 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 349 Euro, für Kindervom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 306 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 268 Euro.

Stabwechsel im September

Ab September wird Monika Nöhre, derzeit noch Präsidentin des Kammergerichtes Berlin, die Aufgaben der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft übernehmen. Das gab der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges im Rahmen des Parlamentarischen Abends der Kammer bekannt. Monika Nöhre tritt damit die Nachfolge von Dr. h. c. Renate Jaeger an, die als erste Schlichterin der Anwaltschaft diese Position seit Januar 2011 bekleidet und zuvor Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewesen war. Die Schlichtungsstelle wurde vor fünf Jahren auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer als unabhängige Institution zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten eingerichtet. Bisher wurden fast 4.000 Verfahren durchgeführt.

Vollmachtsdatenbank auch für Rechtsanwälte

Im zweiten Halbjahr 2015 werden auch die Rechtsanwaltskammern ihren Mitgliedern die Nutzung einer Datenbank zur elektronischen Vollmachtsübermittlung an die Finanzverwaltung (Vollmachtsdatenbank) ermöglichen.

Mit Hilfe dieser Datenbank können Rechtsanwälte dann bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen künftig Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Hintergrund dieser Datenbank ist die im Jahre 2014 eingeführte sogenannte vorausgefüllte Steuererklärung durch die Finanzverwaltung. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie demnächst auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer.

Quelle: BRAK

Abschlussprüfungen 2015

Die diesjährigen Abschlussprüfungen für die auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten finden wie folgt statt:

a) schriftliche Abschlussprüfung		b) mündliche Abschlussprüfung Erfurt, Gera, Mühlhausen	
19.05.2015 Dienstag	ZPO / RVG	18.06.2015 Donnerstag	
20.05.2015 Mittwoch	Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde / Rechnungswesen	19.06.2015 Freitag	

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr in den Staatlichen Berufsbildenden Schulen. Zu den mündlichen Prüfungen erfolgt eine gesonderte Ladung durch die Prüfungsausschüsse. Über die Anmeldungsmodalitäten sind Sie bereits in einem separaten Schreiben informiert worden.

Mindestvergütung für Auszubildende

Mindestvergütungen werden weder durch den Vorstand noch die Kammerversammlung festgesetzt.

Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

1. Ausbildungsjahr	450,00 €
2. Ausbildungsjahr	525,00 €
3. Ausbildungsjahr	600,00 €

Es wird jährlich bekannt gemacht, welche Durchschnittsvergütungen in den Lehrverträgen vereinbart worden sind. Eine Unterschreitung dieser Durchschnittssätze von mehr als 20% kann zur Folge haben, dass Ausbildungsverhältnisse nicht eingetragen werden. Hintergrund dieser Praxis ist, dass Verwaltungsgerichte eine Regelungskompetenz der Kammer, eine Mindestvergütung festzusetzen, anzweifeln. Vielmehr sei von der Verkehrsauffassung der Mitglieder auszugehen.

Bei der Auswertung aller 73 abgeschlossenen Ausbildungsverträge des Jahrganges 2014 bis 2017 ergaben sich folgende durchschnittliche Vergütungssätze:

Vergütungssätze

1. Ausbildungsjahr	415,00 €	(im Vorjahr 373,00 €)
2. Ausbildungsjahr	482,00 €	(im Vorjahr 430,00 €)
3. Ausbildungsjahr	527,00 €	(im Vorjahr 495,60 €)

Wir bitten zu beachten, dass in diesen Durchschnittszahlen nach Vertragsabschluss vereinbarte oder vorgenommene Erhöhungen der Vergütungen nicht berücksichtigt sind und nicht berücksichtigt werden konnten.



Zwischenprüfung Dezember 2014

Mühlhausen (8 Auszubildende)

Noten	Recht	Büroorg.	Wi/So	Notendurchschnitt Einzelfächer	
1	0	0	0	Recht	3,62
2	0	4	3	Büroorganisation	2,50
3	4	4	4	Wi/So	2,75
4	3	0	1		
5	1	0	0		
6	0	0	0	Gesamtdurchschnitt	2,96

Gera (10 Auszubildende)

Noten	Recht	Büroorg.	Wi/So	Notendurchschnitt Einzelfächer	
1	0	0	0	Recht	3,50
2	2	1	0	Büroorganisation	3,40
3	2	4	4	Wi/So	3,70
4	5	5	5		
5	1	0	1		
6	0	0	0	Gesamtdurchschnitt	3,53

Erfurt (20 Auszubildende)

Noten	Recht	Büroorg.	Wi/So	Notendurchschnitt Einzelfächer	
1	1	0	0	Recht	3,85
2	2	1	2	Büroorganisation	3,55
3	2	9	7	Wi/So	3,90
4	9	8	3		
5	6	2	7		
6	0	0	1	Gesamtdurchschnitt	3,76

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge

Statistik „Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge vom 01.10.2013 bis 30.09.2014“

Aus der von der BRAK vorgelegten Statistik ergibt sich, dass die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken ist. Insgesamt konnten 5.158 Verträge neu abgeschlossen werden (Vorjahr: 5.433). Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden bundesweit 3.808 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen, das sind 5,9 % weniger als im Vorjahr (4.047) . Positiv anzumerken ist der Anstieg der neu eingegangenen Ausbildungsverhältnisse in Thüringen von 52 Auszubildenden im Vorjahr auf nun 64.



Initiative ergreifen für die Nachwuchssicherung

Gemeinsam für unsere Zukunft



Rückblick: Tag der Berufe

Eine Maßnahme, neue Wege zu beschreiben, war die Teilnahme am „Tag der Berufe“, welcher im März in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der RAK Thüringen stattfand. In Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit gab die Kammer interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich über den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zu informieren. Nach einem Vortrag und einer Fragerunde von und mit Yvonne Müller, geprüfter Rechtsfachwirtin und Inhaberin von „Kanzlei-Professionell“, wurde den Schülern die Chance geboten, eine Kanzlei zu besuchen. Hier erhielten sie anschauliche Eindrücke von der Tätigkeit der/s Rechtsanwaltsfachangestellten und der Zusammenarbeit mit Anwälten.

Die Veranstaltung war gut besucht und auf jeden Fall dazu geeignet, das Interesse an dem vorgestellten Berufsfeld zu wecken. Deutlich wurde hier auch, dass weitestgehend Unkenntnis bei den potenziellen Auszubildenden über die tatsächlichen Aufgabenbereiche einer/s Rechtsanwaltsfachangestellten herrscht. Diese Lücken gilt es zu füllen. Seitens der Thüringer Rechtsanwaltschaft ist somit noch ein großes Maß an Aufklärungsarbeit nötig. Das erste Ziel muss daher sein, Informationen über den Ausbildungsberuf leichter zugänglich zu machen, präserter zu platzieren sowie verständlicher aufzubereiten.

Im Zuge der Erneuerung unserer Website werden wir verstärkt auf diese Thematik eingehen und vor allem den Service zur Vermittlung von Praktikumsplätzen sowie von Auszubildenden bzw. ausbildenden Kanzleien optimieren.

Die Situation um unseren Nachwuchs im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten ist angespannt – das ist uns allen bewusst. Mehr denn je besteht Handlungsbedarf zur Sicherung unserer zukünftigen Fachkräfte.

Signifikant ist die sinkende Zahl der Absolventen in den Berufsausbildungsstätten in Erfurt, Gera und Mühlhausen. Im vergangenen Jahr legten 58 Auszubildende ihre Abschlussprüfung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten ab. Zur Zwischenprüfung in 2014 traten lediglich 38 Lehrlinge an. Diese Zahl muss am Ende des Lehrjahres womöglich noch nach unten korrigiert werden.

Wenn auch die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse in 2014 leicht angestiegen ist – Ende September vergangenen Jahres nahmen in Thüringen 64 angehende Rechtsanwaltsfachangestellte einen Ausbildungsplatz an, 2013 entschieden sich 52 Lehrlinge für den Beruf – so ändert dies nichts an der Tatsache, dass wir unter Bedarf ausbilden und qualifiziertes Fachpersonal zukünftig

nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen wird. Hier besteht sichtbarer Optimierungsbedarf rund um den Ausbildungsberuf der/s Rechtsanwaltsfachangestellten. Doch wie können wir die Situation nachhaltig verbessern? Um mögliche Schwachstellen erkennen und aktiv beseitigen zu können, möchten wir alle Kolleginnen und Kollegen dazu anhalten, an einem Dialog teilzunehmen. Die Rechtsanwaltskammer Thüringen bietet sich zu diesem Zweck gern als Kommunikationsplattform an.

Uns ist es wichtig, verschiedene Meinungen zur Ausbildungsthematik aufzugreifen. Jede Kollegin und jeder Kollege ist daher herzlich dazu eingeladen, uns ihre/seine Sichtweise schriftlich (per E-Mail an info@rak-thueringen.de) zukommen zu lassen.

Zusammen mit Ihnen wollen wir mögliche Lösungsansätze erarbeiten. Es heißt nun gemeinsam nach neuen Wegen und Mitteln suchen, die momentane Talfahrt zu beenden und den derzeitigen Entwicklungen entgegenzutreten. Die Ergebnisse der Einsendungen werden wir im Rahmen des nächsten Kammerreports veröffentlichen.

Rechtsanwaltswidrige Tatprovokation



Nicht zuletzt im Bereich der Betäubungsmitteldelikte werden Personen zu ihrem Tun zuweilen von verdeckten Ermittlern angestiftet. Liegt dies offen zutage oder gelingt es der Verteidigung, diese Praktiken nachzuweisen, führt dies nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trotz des auch von den dortigen Senaten anerkannten Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 MRK – Grundsatz des fairen Verfahrens – nicht etwa zu einem Beweisverwertungsverbot bzw. einem Verfahrenshindernis, sondern hat lediglich eine Strafmilderung zur Folge.



In jüngster Zeit wurde dies vom 5. Strafsenat noch einmal bestätigt – 5 StR 240/13 vom 11.12.2013. Kann man als Verteidiger angesichts des Wortlauts von Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 MRK sowie § 136 a StPO über diese „zur-Strafverfolgung-ist-jedes-Mittel-recht-Tendenzen“ auch nach jahrelang geschulter Frustrationstoleranz nur den Kopf schütteln, deprimiert es noch mehr, wenn sogar das Bundesverfassungsgericht dies billigt – vgl. 2 BvR 1029/09 vom 28.5.2009.

Dass Beschuldigtenrechte seit langem immer stärker beschnitten werden, ist von weit kompetenteren Kollegen als dem Verfasser dieser Zeilen schon oft beklagt worden und soll deshalb hier nicht wiederholt werden. Für den geneigten Leser sei an dieser Stelle nur erwähnt, dass sich der Kollege Prof. Sommer im Novemberheft der StraFo 2014 unter dem Titel „Das Märchen von

der Funktionsuntüchtigkeit der Strafrechtspflege“ (auch) zu diesem Problemkreis mit deutlichen Worten geäußert hat. Kürzlich musste sich ein Revisionsführer sogar dahingehend belehren lassen, es sei völlig in Ordnung, ihn nach Ergreifung aufgrund eines Haftbefehls wegen Mordes (!!) auch ohne notwendigen Verteidiger verantwortlich zu vernehmen – 5 StR 176/14 vom 20. Oktober 2014.

Das höchste deutsche Strafgericht hält es also für legal, eine Person, gegen die dringender Tatverdacht besteht – andernfalls hätte der Haftbefehl nicht erlassen werden dürfen – und der im Falle einer Verurteilung „LEBENSLANG“ droht, ohne rechtlichen Beistand verantwortlich zu vernehmen. Was man uns am Sonntagabend im „TAT-ORT“ vorlebt, ist jetzt offenbar auch in Karlsruhe und Leipzig „hoffähig“ geworden.

Meinung

Man kann nur wünschen, dass dieser Beschuldigte, der beim 5. Strafsenat kein Gehör fand, seine Rechte beim Bundesverfassungsgericht oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte besser geschützt sieht, andernfalls wird die Bestimmung, die vorsieht, dass Staatsanwälte die Bestellung eines Verteidigers schon im Vorverfahren beantragen sollen – § 141 Abs.3 Satz 2 StPO – völlig an Bedeutung verlieren.

Zurückkehrend zum Ausgangsthema Tatprovokation gibt es aber auch Tröstliches – für die Bundesrepublik Deutschland allerdings wohl eher Peinliches – zu melden. Am 23. Oktober 2014 hat nämlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dem deutschen „Milderungsmodell“ eine klare Absage erteilt und festgestellt, dass diese Lösung mit Art. 6 Abs. 1 MRK unvereinbar ist und Deutschland insgesamt 16.500 € Entschädigung zu zahlen hat.

Was war passiert? Der deutsche Staatsbürger war 2007 von verdeckten Ermittlern aufgefordert worden, mit einem Freund, gegen den ein Ermittlungsverfahren lief, einen Drogenhandel zu arrangieren. Die von den Ermittlern angesprochene Person war bis zu diesem Zeitpunkt weder strafrechtlich in Erscheinung getreten noch bestand gegen sie konkreter Tatverdacht. Der Angesprochene lehnte zunächst sogar ab.

Erst auf erneute Bitte sowie dem Angebot einer Entlohnung wirkte er dann mit. Das Landgericht Aachen verurteilte ihn zu 5 Jahren

Haft. Die Revision wurde vom BGH verworfen, die Verfassungsbeschwerde ohne jede Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Im Jahre 2011 erfolgte nach Verbüßung von 2/3 der verhängten Strafe die Reststrafenaussetzung. In einer 16 Seiten langen Entscheidung haben die Straßburger Richter nun unmissverständlich festgestellt, dass der Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens nicht lediglich mit einer Strafmilderung kompensiert werden darf, sondern dass von einem Verfahrenshindernis ausgegangen werden muss – FURCHT vs. GERMANY vom 23.10.2014 – 54648/09.

Bei aller Freude über diese deutlichen Worte sollte allerdings nicht von vornherein erwartet werden, dass sich die deutschen Gerichte zukünftig an dieser Entscheidung orientieren. Der Europäische Gerichtshof hatte in jüngster Zeit zum Beispiel mehr als einmal deutlich gemacht, dass die durch § 329 StPO zugelassene Verwerfung einer Berufung bei Ausbleiben des Angeklagten trotz Anwesenheit eines verteidigungsbereiten Anwalts rechtswidrig sei.

Zahlreiche deutsche Oberlandesgerichte hielten sich gleichwohl für berechtigt, dies zu ignorieren und die Verwerfungspraxis fortzusetzen. Hoffentlich werden von staatlichen Organen zu ihrem Tun angestiftete Personen in Zukunft auch von deutschen Gerichten besser geschützt.

RA Dr. Peter Helkenberg, Präsidiumsmitglied der RAK Thüringen

Rechtsanwälte Schnell & Hubrich · Rudolf-Diener-Straße 15 · 07545 Gera · Fon: 0365 81 22 23

BIETE KANZLEINACHFOLGE

*Biete Nachfolge in seit 25 Jahren bestehender Anwaltskanzlei
in Gera im Rahmen einer Bürogemeinschaft.*

- ➔ Kostenfreie Übernahme eines soliden Mandantenstamms
- ➔ Zentrale Lage mitten in der Stadt (3 Min. Fußweg zu den Gerichten),
Parkplatzmöglichkeiten
- ➔ Repräsentative Räume in einer voll ausgestatteten Kanzlei
- ➔ Einarbeitungsmöglichkeit für Berufsanfänger

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016.



Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin wird zum 1.1.2016 von der BRAK ein eigenes beA erhalten. Darüber wird künftig die elektronische Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen und sukzessive mit den Gerichten geführt – digital, einfach, sicher.

**Alle Informationen
zum beA im Web unter
www.bea.brak.de**

**FRISTSACHE!
01.01.2016**
Jetzt informieren!

Personalien vom 04.11.2014 – 24.03.2015

Neuzulassung

Name	Vorname	Ort	Zulassungsdatum
Klöppner	Susanne	Erfurt	01. Dezember 2014
Wehrauch	Josephine	Gera	01. Dezember 2014
Hübschmann	Michael	Jena	01. Dezember 2014
MSN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH		Stadtlengsfeld	16. Dezember 2014
Frfr. von Thuemmler	Sabina	Erfurt	12. Januar 2015
Brosi	Leopold Christian	Schmalkalden	12. Januar 2015
Andree	Alexander	Suhl	12. Januar 2015
Kandel	Ronald	Nordhausen	12. Januar 2015
Dr. Lierow	Niels	Weimar	12. Januar 2015
Hüttich	Sabrina	Jena	19. Januar 2015
Dietze	Julia	Gotha	19. Januar 2015
Gebhardt	Silvio	Erfurt	19. Januar 2015
Gebhardt	Falko	Weimar	19. Januar 2015
Steinbrecher	Theresa	Greiz	16. Februar 2015
Zacher	Florian	Amt Wachsenburg	16. Februar 2015
Engeser	Prisca Isabella	Neuhaus/Rwg.	02. März 2015
Weishaar	Annemarie	Erfurt	02. März 2015
Spindler	Michael	Erfurt	02. März 2015

Berufsjubiläum

In eigener Sache: Berufsjubiläum unserer Mitarbeiterin Frau Anja Stuhl

Seit dem 01.02.1995 ist Frau Anja Stuhl in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Thüringen als Sachbearbeiterin tätig. Sie betreut seit nunmehr 20 Jahren unter anderem auch das Zulassungswesen der RAK. Zu ihrem 20-jährigen Berufsjubiläum gratulieren Vorstand und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Frau Stuhl sehr herzlich!

Personalien

Aufnahme in unsere Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	Kammer	Ort
Schäller	Sebastian	RAK Sachsen	Erfurt
Oppermann	Nils	RAK Sachsen	Sondershausen
Dr. Ehrle	Dieter Gerald	RAK Sachsen	Erfurt
Reichelt	Ute	RAK Sachsen	Bad Berka
Seidel	Anja	RAK Sachsen	Mühlhausen
Helmke	Andreas	RAK Frankfurt	Erfurt

Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	Ort	Kammer
Fischer	Stephan	Weimar	RAK Stuttgart
Betzer	Christoph	Kromsdorf	RAK Berlin
Ertel	Sebastian	Bremerhaven	RAK Bremen
Grau	Siegfried	Düsseldorf	RAK Düsseldorf
Becherer	Ina	Gotha	RAK Sachsen
Ruhkamp	Martin	Eisenach	RAK Karlsruhe
Jäger	Ralf	Tambach-Dietharz	RAK Freiburg
Weisgerber	Pierre	Arnstadt	RAK Stuttgart
Hüther	Sabrina	Bad Salzungen	RAK Kassel
Vogelmann-Kopf	Oliver	Nesse-Apfelstädt	RAK Kassel





- kleine Klassen
- individueller Unterricht
- internationale Lehrer
- moderne Gebäude
- hervorragende Ausstattung
- Schülertransport

- Kindergarten (ab 4 Jahre)
- Grundschule
- Oberstufe

Abschlüsse:

- Mittlere Reife
- IB Diplom (Studienzugang weltweit)



Informationen und Anmeldung:
 Belvederer Allee 40 | 99425 Weimar
 Tel. (03643) 48 99 10
www.this-weimar.de





Personalien

Löschung

Name	Vorname	Ort	Datum
Großmann	Ev Romy	Saalfeld	02. November 2014
Zundel	Carola	Greiz	11. November 2014
Kaufmann-Strunk	Karen	Schwaara	16. November 2014
Bartzok	Axel	Gera	17. November 2014
Mülverstedt	Annett	Mühlhausen	30. November 2014
Forbrig	Keven	Erfurt	30. November 2014
Foerder	Martin	Mühlhausen	08. Dezember 2014
Schenk	Thomas	Erfurt	21. Dezember 2014
Löflund	Matthias	Suhl	29. Dezember 2014
Albs-Wittstock	Manuela	Nesse-Apfelstädt	31. Dezember 2014
Sänger	Roswitha	Mühlhausen	31. Dezember 2014
Lange (i. R.)	Waltraud	Voigtstedt	31. Dezember 2014
Koschützki	Monika	Gera	31. Dezember 2014
Nocken	Peter-Jörg	Weimar	31. Dezember 2014
Müller	Wolf-Philipp	Erfurt	31. Dezember 2014
Gaugenrieder	Hans Peter	Erfurt	31. Dezember 2014
Hilbig (i. R.)	Frank	Langenleuba-Niederhain	31. Dezember 2014
Mahn	Martin	Jena	31. Dezember 2014
Klein	Alexander	Jena	31. Dezember 2014
Seega	Hans-Ulrich	Erfurt	07. Januar 2015
Dr. Neuenfeld (i. R.)	Klaus	Weimar	08. Januar 2015
Eichhorn	Denis	Saalfeld	31. Januar 2015
Klima	Jörg	Schlöben	05. Februar 2015
Müller	Cornelia	Pößneck	06. Februar 2015
Freitag	Roman	Erfurt	07. Februar 2015
Zedlitz	Margot	Wolfsberg	09. Februar 2015
Herbst	Hans-Steffen	Königsee OT Oberköditz	23. Februar 2015
Neldner	Martin	Ilmenau	04. März 2015

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

Name	Vorname	Ort	Datum
Stricker	Marion	Oberhof	BauR
Banike	Axel	Jena	BauR
Rothamel	Constance	Erfurt	InsoR
Weise	Annett	Ilmenau	ArbR
Wittig	Susan	Mühlhausen	HandelsRw

Fehlerteufel

Frau Rechtsanwältin Kathrin Bischoff aus Mühlhausen wurde in der Vorstandssitzung am 10.09.2014 nicht, wie irrtümlich im KR 4/14 ausgeführt, die – bereits bestehende – Fachanwaltschaft im Verkehrsrecht, sondern die Fachanwaltsbezeichnung für Miet- und Wohnungseigentumsrecht verliehen. Wir bitten unser Versehen zu entschuldigen.

Wir, die Rechtsanwaltskanzlei Klein & Kollegen GbR, sind ein im Unstrut-Hainich-Kreis seit 1978 tätiges Anwaltsbüro mit Kanzleistandorten in Mühlhausen und Bad Langensalza. Die Schwerpunkte unserer anwaltlichen Tätigkeit liegen im Miet- und Pachtrecht, im Arbeits- und Sozialrecht, im Familien- und im Verkehrsrecht. In allen benannten Rechtsgebieten halten wir hervorragend ausgebildete Fachanwältinnen und Fachanwälte vor.

ZUR VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS SUCHEN WIR EINE / EINEN RECHTSANWÄLTIN / RECHTSANWALT

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit. Sie arbeiten in einem kollegialen Team von derzeit sechs Rechtsanwälten / Rechtsanwältinnen, das Ihnen auch als Berufseinsteiger/-in gute Möglichkeiten zur Entwicklung bietet. Wir erwarten überdurchschnittliches Interesse und Engagement für die Vertretung der Interessen unserer Mandanten, Teamfähigkeit und selbständige Arbeitsweise. Gute juristische Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung, idealerweise auch im Familienrecht, setzen wir voraus.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die wir vorzugsweise als E-Mail erhalten wollen. Ihre Bewerbungsunterlagen behandeln wir selbstverständlich vertraulich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.05.2015 an die folgende E-Mail-Adresse c.kister@klein-rechtsanwaelte.de oder postalisch an die Rechtsanwälte Klein & Kollegen GbR, zu Händen Herr Dr. Christian Kister, Schillerweg 1, 99974 Mühlhausen.

Geschäftsstelle

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt
Telefon: (0361) 6 54 88 - 0
Telefax: (0361) 6 54 88 - 20

info@rak-thueringen.de
www.rak-thueringen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ansprechpartner	Aufgabengebiet	Kontakt
RA Wulf Danker <i>Hauptgeschäftsführer</i>	Geschäftsführung Mitgliederberatung	(0361) 6 54 88 - 13 danker@rak-thueringen.de
RAin Heike Di Stefano <i>Geschäftsführerin</i>	Geschäftsführung Mitgliederberatung	0361) 6 54 88 - 23 distefano@rak-thueringen.de
Frau Tina Brühl	Sekretariat Fachanwaltschaften	(0361) 6 54 88 - 10 info@rak-thueringen.de
Frau Joana Fricke	Sekretariat Beschwerdeverwaltung	(0361) 6 54 88 - 12 fricke@rak-thueringen.de
Frau Annette Härtling	Berufsausbildung Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in	(0361) 6 54 88 - 17 haertling@rak-thueringen.de
Frau Anja Stuhl	Zulassung Buchhaltung	(0361) 6 54 88 - 14 stuhl@rak-thueringen.de

